



> HDI Global SE
> Rechtsschutz



Wir bieten Unternehmen
Schutz vor
strafrechtlichen Risiken.

Die Durchsuchung

Erscheinen Durchsuchungsbeamte auf dem Firmengelände, gehen Sie bitte folgendermaßen vor:

- > Fragen Sie nach dem Grund des Besuches.
- > Lassen Sie sich den Dienstausweis zeigen und die richterliche Durchsuchungsanordnung geben.
- > Informieren Sie unverzüglich die Rechtsabteilung oder schalten Sie einen qualifizierten Strafverteidiger ein.
- > Machen Sie von Ihrem Schweigerecht Gebrauch, geben Sie nur Ihre Personalien an.
- > Notieren Sie die Personalien der Beamten.
- > Gewähren Sie Mitarbeitern von Rundfunk und Presse keinen Zutritt.
- > Stellen Sie sicher, dass ein Jurist während der Dauer der Durchsuchung anwesend ist.

Sicherstellen von Unterlagen

- > Lassen Sie sich den Beschlagnahmebeschluss zeigen.
- > Verlangen Sie eine Liste aller beschlagnahmten Gegenstände.
- > Fotokopieren Sie die beschlagnahmten Unterlagen.
- > Geben Sie nichts freiwillig heraus.
- > Schalten Sie schnellstmöglichst einen qualifizierten Strafverteidiger ein.

1	Zuständigkeiten	4
1.1	Strafsachen	4
1.2	Bußgeldsachen	4
1.3	Zuständigkeit nach Abschluss der Ermittlungen	4
2	Grundsätze	4
3	Vernehmung von Betroffenen	5
3.1	Sie sind Beschuldigter	5
3.2	Sie sind Zeuge	6
4	Verbotene Vernehmungsmethoden	7
5	Behördliche Maßnahmen auf dem Firmengelände	8
6	Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes	10
7	Aufgabe des Sachverständigen	10
8	Firmenstellungnahme	10
9	Unternehmensstrafrecht	11
10	Abschlussbemerkung	11
11	Wichtige Vorschriften	12

Die hier dargelegten Ratschläge entsprechen dem Gesetzesstand vom Mai 2020 und gelten nur für Verfahren, in denen die Strafverfolgungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland zuständig sind.

Vorwort

Wie schnell kann das passieren: Ein Unfall, ein Störfall, die Anzeige eines Konkurrenten oder eine Bürgerinitiative rufen die Ermittlungsbehörden (Polizei, Steuerfahndung, Staatsanwaltschaft) auf den Plan. Die Zusammenhänge gerade im Wirtschaftsleben werden zusehends komplexer, sodass heute ohne fachkundigen Rat oftmals nicht mehr zu überblicken ist, wo strafrechtliche Risiken bestehen.

Das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht ist eine beständig wachsende, zunehmend komplizierte Materie. Längst geht es hierbei nicht mehr nur um die Bewahrung ethischer Grundnormen. Das gesamte Sozial-, Wirtschafts- und Arbeitsleben ist bis in seine Verästelungen von Straf- und Bußgeldvorschriften erfasst.

Nie gab es so viele Verbotsnormen wie heute. Nie wurden (mögliche) Zuwiderhandlungen derart intensiv verfolgt. Die Ermittlung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ist für die allgemeine Sicherheit und den Schutz der Freiheit notwendig. Aber jede Ermittlung birgt auch die Gefahr, Rechte des Einzelnen zu verletzen, und kann schwerwiegende berufliche, persönliche und finanzielle Folgen haben.

Mit dem „Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren“ vom 29. Juli 2009 und der dazu ergangenen Rechtsprechung unterliegt der so genannte „Deal“ – d. h. die einvernehmliche Verfahrensbeendigung – in der Hauptverhandlung bestimmten engen Voraussetzungen. Angesichts dieser Entwicklung ist davon auszugehen, dass der vom Verfahren Betroffene verstärkt bereits im Ermittlungsverfahren vor die Entscheidung gestellt wird, ob ein Strafverfahren durch eine frühzeitige Einlassung und/oder Zahlung einer Geldauflage abgekürzt bzw. beendet werden soll.

Es ist festzustellen, dass die Weichenstellung für ein Strafverfahren in der Regel bereits am Anfang der Ermittlungen erfolgt, sodass die frühestmögliche Einschaltung eines Rechtsanwaltes die einzige Möglichkeit für den Betroffenen ist, Schaden von sich und anderen abzuwenden. Auch die Gefahr, dass in Strafverfahren nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Unternehmen als juristische Personen bestraft werden, d. h. dem Unternehmen wegen organisatorischer Mängel ein empfindliches Bußgeld auferlegt werden kann, verdeutlicht die Wichtigkeit der rechtlichen Beratung bereits bei Einleitung der Verfahren.

Jede Ermittlung kann zu falschen Ergebnissen führen.

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, können Zeugen und Beschuldigte vernommen, Durchsuchungen im Betrieb und in der Privatwohnung durchgeführt, Gutachten erstellt, die Freiheitsrechte von Beschuldigten eingeschränkt und Vermögenswerte arretiert werden. In vielen Fällen entsteht so schon im Ermittlungsverfahren ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden, der bei Kenntnis der Rechte und Pflichten in einem Ermittlungsverfahren oftmals vermieden oder zumindest auf ein Mindestmaß reduziert werden kann. Unsere Erfahrung zeigt: Die Beteiligten sind dieser Situation häufig nicht gewachsen und machen vermeidbare Fehler, durch die sie sich selbst oder Dritte unnötig belasten.

- Wer kennt schon die „Spielregeln“ im Umgang mit Polizei und Staatsanwaltschaft?
- Welche Rechte bestehen und wie können sie geltend gemacht werden?
- Welche Pflichten sind zu beachten?
- Was hat bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen zu geschehen?

Alles offene Fragen, auf die die vorliegende Broschüre praxiserichte Antworten gibt. So helfen wir Ihnen und Ihrem Unternehmen. So bieten wir Ihnen Sicherheit für alle Fälle.

Hannover, im Mai 2020

1 Zuständigkeiten

1.1 Strafsachen

In Strafsachen führt die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen. Sie wird durch eigene Beamte (Staatsanwälte) tätig und dabei von der Polizei, der Steuerfahndung oder den Beamten der Bundespolizei unterstützt. Die Staatsanwaltschaft kann bei ihren Ermittlungen aber auch auf Wirtschaftsreferenten oder externe Sachverständige zurückgreifen.

1.2 Bußgeldsachen

In Bußgeldsachen ermittelt die jeweils zuständige Verwaltungsbehörde. Sie wird durch eigene Beamte oder durch Polizeibeamte tätig.

1.3 Zuständigkeit nach Abschluss der Ermittlungen

Nach dem Ende der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft bzw. der in Bußgeldsachen zuständigen Behörde ist – soweit ein Bußgeldbescheid oder ein Strafbefehl beantragt bzw. Anklage erhoben wird – das dann zuständige Amtsgericht bzw. Landgericht tätig.

2 Grundsätze

Wenn Polizei/Kripo/Staatsanwaltschaft/Steuerfahndung/Aufsichts- oder Ordnungsbehörde wegen eines Störfalles oder des Verdachts einer Straftat an Sie herantreten, sollten Sie sofort einen Rechtsanwalt oder einen Juristen Ihrer Rechtsabteilung hinzuziehen. Wir stellen hier gerne Kontakt zu besonders qualifizierten Anwälten her.

Oft erlangt die Firmenleitung einen Bericht über die Vorgänge. Beschränken Sie sich bei Ihren Ausführungen auf die Darstellung des erkennbaren Geschehens. Unterlassen Sie persönliche Wertungen und Erwägungen zur Schuldfrage! Das Gleiche gilt, wenn Sie in Gegenwart von Dritten um eine Stellungnahme gebeten werden. Klären Sie bei jedem Gespräch und insbesondere jeder förmlichen Vernehmung mit den Ermittlungsbeamten vorab, ob Sie Beschuldigter oder Zeuge sind!

Besonders wichtig ist die rechtzeitige Einschaltung eines qualifizierten Anwaltes. Obwohl die Standesrichtlinien der Rechtsanwälte mittlerweile in beschränktem Umfang Werbung zulassen und jetzt auch die Bezeichnung „Fachanwalt für Strafrecht“ geführt werden darf, bleibt die Wahl des im Einzelfall „richtigen“ Anwaltes nach wie vor in der Praxis ein großes Problem. Deshalb unser Rat: Fragen Sie uns, bevor Sie einen Anwalt einschalten.

Umgekehrt sollten folgende Umstände immer Anlass geben, von einer Mandatserteilung abzusehen oder zu erwägen, das Mandat niederzulegen:

1. Der Anwalt/die Anwältin ist ohne nachvollziehbaren Grund schlecht oder nie erreichbar und kommuniziert nur auf schriftlichem Wege.
2. Der Anwalt/die Anwältin nimmt zu den Tatvorwürfen schriftlich oder mündlich Stellung, ohne dies vorher abzusprechen.
3. Die Verteidigungsstrategie wird nicht erläutert oder bleibt unverständlich.

4. Der Anwalt/die Anwältin weigert sich, mit einer bestehenden Versicherung Kontakt aufzunehmen und die Honorierung mit dieser vor Abschluss einer Honorarvereinbarung abzuklären.
5. Der Anwalt/die Anwältin erscheint fachlich inkompetent und/oder ohne entsprechende praktische Erfahrung.
6. Der Anwalt/die Anwältin schlägt eine Vergütungsvereinbarung vor, die unangemessen erscheint. Auch werden die geleisteten Tätigkeiten nicht entsprechend dokumentiert und auch auf ausdrückliche Nachfrage keine Tätigkeitsdokumentation zur Verfügung gestellt.

Wie finde ich den richtigen Anwalt?

Bei der Auswahl eines Strafverteidigers/einer Strafverteidigerin können akademische Titel oder der Umstand, dass es sich um eine(n) Fachanwalt/Fachanwältin für Strafrecht handelt, nur ein erster Anhaltspunkt dafür sein, dass eine bestmögliche Vertretung gewährleistet wird. Um hier die richtige Wahl zu treffen, sollten folgende Fragen positiv geklärt sein:

- > Verfügt der Anwalt/die Anwältin über fachliche Qualifikationen und die praktische Erfahrung, die in dem betreffenden Verfahren eine Rolle spielen? Ist diese Qualifikation belegbar?
- > Liegt der Eindruck vor, dass der Anwalt/die Anwältin die vorgebrachten Gesichtspunkte angemessen berücksichtigt und ist er/sie in der Lage, diese rechtlich einzuordnen? Wird dabei die Verteidigungsstrategie nachvollziehbar erklärt?
- > Erfolgt stets eine ausreichende Information über den aktuellen Stand des Verfahrens?
- > Stimmt der Anwalt/die Anwältin die Stellungnahmen und Erklärungen zum Sachverhalt vor Versand ab?
- > Fühlt man sich bei dem Anwalt/der Anwältin gut aufgehoben?
- > Ist der Anwalt/die Anwältin in der Lage, die Grundlagen der Vergütung transparent und nachvollziehbar darzustellen? Ist er/sie bereit, vor Abschluss einer Honorarvereinbarung zunächst mit einer bestehenden Versicherung die Vergütungsbedingungen abzuklären?

Klären Sie bei jeder Vernehmung vorab, ob Sie Beschuldigter oder Zeuge sind!

3 Vernehmung von Betroffenen

Die Situation

Die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht verlangt Auskunft von Ihnen. Sie sollen von einem anwesenden Ermittlungsbeamten oder Richter vernommen werden bzw. Sie werden zu einer Vernehmung geladen.

Ihre Position

Ihre rechtliche Position hängt maßgeblich von Ihrer prozessualen Stellung ab. Die Ermittlungsbehörde bzw. das Gericht können Sie als Beschuldigten oder als Zeugen vernehmen wollen. Für Sie ist es entscheidend, dass Sie Ihre prozessuale Stellung kennen. Denn an den jeweiligen Status knüpfen sich unterschiedliche Rechte und Pflichten. Stellen Sie immer klar – ggf. durch gezieltes Nachfragen –, ob Sie als Beschuldigter oder als Zeuge vernommen werden sollen. Bedenken Sie dabei auch stets, dass Sie auch während einer Vernehmung durch Ihre Angaben vom Zeugen zum Beschuldigten werden können, worauf Sie der Vernehmungsbeamte hinweisen muss. In solchen Fällen empfiehlt es sich stets, die Vernehmung zunächst abzubrechen und das Schweigerecht des Beschuldigten in Anspruch zu nehmen.

Beachten Sie

Gleich, ob als Beschuldigter oder als Zeuge: Alles, was Sie den Ermittlungsbehörden oder einem Richter gegenüber äußern, kann im weiteren Verfahren grundsätzlich verwertet werden. Es gibt keine Gespräche „unter vier Augen“ oder „außerhalb des Protokolls“!

3.1 Sie sind Beschuldigter

Wer ist Beschuldigter?

Sie werden zum Beschuldigten, wenn den Ermittlungsbehörden konkrete tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die Ihre Beteiligung an einer Straftat möglich erscheinen lassen, und die Ermittlungsbehörde ihren Willen zum Ausdruck bringt, das Verfahren gegen Sie als Beschuldigten zu betreiben.

Dieser Wille kann u. a. in der Vernehmung als Beschuldigter zum Ausdruck kommen.

Belehrung über die Beschuldigteneigenschaft

Bei Beginn der Beschuldigtenvernehmung muss Ihnen eröffnet werden, welche Tat Ihnen zur Last gelegt wird. Damit wissen Sie, dass die Ermittlungsbehörden Sie einer Straftat verdächtigen und Sie Beschuldigter in einem Strafverfahren sind.

a) Ihre Pflichten

Angaben zur Person

Sie sind auch als Beschuldigter zur Angabe Ihrer Personalien verpflichtet. Steht die Ihnen vorgeworfene Straftat im Zusammenhang mit Ihrer Berufsausübung, können Sie berufsbezogene Auskünfte jedoch verweigern. Keine Angaben müssen und sollten Sie zu Ihren Einkommensverhältnissen machen.

Sie Sind Beschuldigter :

	Vor der Polizei oder Ordnungsbehörde	Vor der Staatsanwaltschaft
Besteht bei einer Vorladung die Pflicht zum Erscheinen?	nein	ja, zwangsweise Vorführung nach Androhung ist zulässig
Besteht die Pflicht, Angaben zur Person zu machen?	ja	ja
Besteht die Pflicht, Angaben zur Sache zu machen?	nein	nein
Besteht ein Recht, sich schriftlich zu äußern?	ja	ja
Besteht das Recht, die Anwesenheit eines Rechtsbeistandes zu verlangen?	ja	ja

Es gilt der Grundsatz:

Der Beschuldigte hat in jeder Lage des Verfahrens das Recht, die Aussage zur Sache zu verweigern.

Rechtsgrundlage ist § 163 a Abs. 3 i. V. m. § 136 StPO.

Erscheinenspflichten

Einer Ladung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft (bzw. gleichgestellter Ermittlungsbehörden wie etwa des Finanzamts in Steuerstrafsachen) – nicht aber der Polizei – müssen Sie Folge leisten, ansonsten drohen Zwangsmittel. Diese Pflicht beschränkt sich jedoch auf das bloße Erscheinen.

b) Ihre Rechte

Keine Mitwirkungspflichten

Über die Erscheinenspflicht hinaus treffen Sie in dem gegen Sie geführten Strafverfahren keine Mitwirkungspflichten.

Aussagefreiheit/Schweigerecht

Nach dem Gesetz steht es Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Dies ist Ihr zentrales Recht im Strafverfahren, über das Sie vor Beginn einer Vernehmung durch die Ermittlungsbehörde belehrt werden müssen. Die Frage, ob und ggf. wann Sie sich zur Sache äußern wollen, ist für das weitere Verfahren und für Ihre Verteidigung von entscheidender Bedeutung. Sie sollten sich daher niemals zur Sache einlassen, ohne dies zuvor mit Ihrem Verteidiger beraten zu haben. Aus einer Verweigerung der Aussage können Ihnen im weiteren Verfahren keine Nachteile entstehen. Lassen Sie sich daher von der in manchen Vernehmungsformularen gebräuchlichen Formulierung

„Ich verzichte auf mein Recht, mich zur Sache zu äußern und zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen zu beantragen“

o. Ä. nicht irritieren.

Recht auf Konsultation

Sie haben das Recht, sich jederzeit mit einem Verteidiger zu beraten. Die Ermittlungsbehörde ist zudem verpflichtet, Ihnen den Kontakt zu einem Rechtsanwalt zu ermöglichen. Nehmen Sie dieses Recht unbedingt in Anspruch!

Auch wenn Sie sich grundsätzlich zur Sache äußern wollen, können Sie die rechtlichen Folgen Ihrer Einlassung i. d. R. nicht überblicken. Nur ein Verteidiger kann Sie hier kompetent beraten und ggf. vor weitreichenden Folgen schützen.

Haben Sie noch keinen Verteidiger, ist es in jedem Fall ratsam, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, sich einen für Sie und Ihren Fall geeigneten Rechtsanwalt zu suchen. Inwiefern dieser dann als Pflichtverteidiger bestellt werden kann oder als Wahlverteidiger tätig wird, sollte je nach Einzelfall unter Berücksichtigung des Umfangs, Ihrer finanziellen Möglichkeiten und etwaig bestehendem Versicherungsschutz entschieden werden. Für sich diesbezüglich ergebende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Anwesenheit des Verteidigers bei Ihrer Vernehmung und Stellung im Verfahren

Dem Verteidiger steht ein Anwesenheitsrecht bei staatsanwaltschaftlichen, polizeilichen und richterlichen Vernehmungen zu.

Er hat auch das Recht, für seinen Mandanten mündlich und schriftlich Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen. Dabei handelt er selbstständig und in eigener Verantwortung, ist also auch gegenüber dem Mandanten nicht weisungsgebunden. Weil der Verteidiger für seinen Mandanten durch sein Handeln eine erhebliche Verantwortung übernimmt, ist es unabdingbar, dass zwischen Verteidiger und Mandant eine enge Abstimmung erfolgt.

Grundsätzlich gilt, dass eine Einlassung zur Sache – sei es nun schriftlich oder mündlich – nach Beauftragung eines Rechtsanwaltes nur noch in Absprache mit diesem abgegeben werden sollte. In aller Regel empfiehlt es sich, alle Einlassungen zur Sache nur noch schriftlich und über den Rechtsanwalt abzugeben.

Jede schriftliche Einlassung sollte von einem Juristen überprüft (besser noch: formuliert) werden.

Kosten der Verteidigung

Das Recht auf einen Rechtsbeistand wurde zuletzt im Dezember 2019 umfassend an europarechtliche Vorgaben zur Gewährung von Prozesskostenhilfe angepasst. Unabhängig von der wirtschaftlichen Situation des Beschuldigten ist ihm schon im Ermittlungsverfahren, wenn die Vorwürfe ein gewisses Gewicht haben oder rechtlich komplex sind, die Möglichkeit zu gewähren, die Bestellung eines Pflichtverteidigers zu beantragen. Hierbei sind Sie berechtigt, einen Verteidiger zu nennen, der daraufhin in der Regel durch das Gericht zu bestellen ist. Haben Sie als Beschuldigter schon vorher einen Verteidiger beauftragt (Wahlverteidiger), wird dieser Ihnen nur als Pflichtverteidiger beigeordnet, wenn dies bei gleichzeitiger Niederlegung des Wahlverteidigermandats beantragt wird.

Die Stellung als Pflicht- oder Wahlverteidiger wirkt sich auf die Frage der Kostentragung der Verteidigung aus. Da aber die Pflichtverteidigergebühren gerade im Ermittlungsverfahren oftmals nicht einmal kostendeckend sind, ist eine effektive Strafverteidigung gerade in Wirtschaftsstrafsachen mit einem Pflichtverteidiger in den meisten Fällen ausgeschlossen.

Während die wesentlich niedrigeren Pflichtverteidigerkosten zunächst vom Staat getragen werden und nur im Falle einer Verurteilung von diesem beim dann verurteilten Angeklagten begetrieben werden, trägt der Angeklagte die Kosten eines Wahlverteidigers selbst. Dieser kann mit seinem Mandanten auch eine über die gesetzlichen Gebühren hinausgehende Honorierung schriftlich vereinbaren, wobei dann in aller Regel Stundensätze vereinbart werden.

Im Falle eines gerichtlichen Freispruchs nach erfolgter Hauptverhandlung – nicht aber bei einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens – erstattet der Staat die Auslagen des Angeklagten nur in Höhe der gesetzlichen Gebührensätze, die aber – gerade bei umfassenderen Verfahren – in der Regel weit unter der mit dem Wahlverteidiger vereinbarten Vergütung liegen. Ohne eine Rechtsschutzversicherung, die die mit dem Anwalt vereinbarten Stundensätze übernimmt, muss also auch der unschuldig vom Strafverfahren Betroffene oftmals erhebliche Verfahrenskosten tragen.

3.2 Sie sind Zeuge

Wer ist Zeuge?

Zeuge ist jede Person, die in einer nicht gegen sie selbst gerichteten Strafsache ihre Wahrnehmung über Tatsachen durch eine Aussage kundgeben soll.

Belehrung über die Zeugeneigenschaft?

Eine formale Belehrung über die Zeugeneigenschaft ist – anders als beim Beschuldigten – nicht vorgesehen. Allerdings schreibt das Gesetz vor, dass Sie vor einer Vernehmung über den Verfahrensgegenstand und die Person des Beschuldigten informiert werden müssen.

a) Ihre Pflichten

Erscheinenspflichten

Auf Ladung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts müssen Sie zur Vernehmung erscheinen, ansonsten drohen Zwangsmittel. Einer Ladung der Polizei müssen Sie nur dann Folge leisten, wenn sie aufgrund eines entsprechenden Auftrags der Staatsanwaltschaft erfolgt. Ist in dem Ladungsschreiben der Polizei kein diesbezüglicher Hinweis enthalten, kann es ratsam sein, den Termin – nach entsprechender Anzeige – nicht wahrzunehmen.

Pflichten zur wahrheitsgemäßen Aussage

Grundsätzlich sind Sie als Zeuge zur Aussage verpflichtet, soweit Ihnen kein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht zusteht (dazu sogleich). Eine grundlose Zeugnisverweigerung kann mit einem Ordnungsgeld geahndet werden; darüber hinaus können Sie zur Erziehung der Aussage bis zu sechs Monate lang inhaftiert werden. Die Aussagepflicht umfasst sowohl Angaben zu Ihrer Person als auch Angaben zur Sache. Ihre Aussage muss zudem der Wahrheit entsprechen. Eine Falschaussage vor der Polizei oder der Staatsanwaltschaft kann als versuchte bzw. vollendete Strafvereitelung, ggf. auch als falsche Verdächtigung strafbar sein, eine Falschaussage vor dem Richter zudem als unethische Falschaussage oder – im Falle einer Verurteilung – als Meineid.

Pflicht zur Eidesleistung

Nur vor einem Richter können Sie – u. U. auch im Ermittlungsverfahren – auf Ihre Aussage vereidigt werden. Sie sind zur Eidesleistung verpflichtet, soweit nicht ausnahmsweise ein Vereidigungsverbot oder ein Verweigerungsrecht vorliegt. Über die Voraussetzungen des Eidesverweigerungsrechts müssen Sie ggf. belehrt werden. Eine grundlose Eidesverweigerung kann mit einem Ordnungsgeld geahndet werden.

b) Ihre Rechte

Zeugnisverweigerungsrecht

Sind Sie mit dem Beschuldigten verlobt, verheiratet, verpartnert, in gerader Linie verwandt oder verschwägert, so sind Sie ohne Angabe von Gründen berechtigt, das Zeugnis zu verweigern, d. h. Sie müssen nicht aussagen. Über dieses Recht müssen Sie vor Beginn der Vernehmung belehrt werden. Ebenfalls zur Verweigerung des Zeugnisses sind Personen berechtigt, die von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (wie z. B. Geistliche, Anwälte, Ärzte und Angehörige anderer Heilberufe, Mitglieder von Gesetzgebungskörperschaften, aber auch Mitarbeiter von Rundfunk und Presse) sowie deren Berufshelfer.

Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 StPO

Sie können die Beantwortung von Fragen verweigern, wenn Sie oder ein Angehöriger, zu dessen Gunsten Sie zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind (s. o.), andernfalls Gefahr liefe, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, d. h. Sie brauchen mit Ihrer Aussage weder sich noch einen Ihrer Angehörigen in die Gefahr bringen, strafrechtlich verfolgt zu werden. Ob Sie oder einer Ihrer Angehörigen sich tatsächlich strafbar gemacht hat, spielt für das Vorliegen eines Auskunftsverweigerungsrechtes keine Rolle, es genügt, dass die wahrheitsgemäße Beantwortung einer Frage geeignet erscheint, einen (Anfangs-) Verdacht entstehen zu lassen.

Sie sind grundsätzlich nur berechtigt, die Beantwortung einzelner Fragen, nicht aber alle Angaben zum Sachverhalt zu verweigern. Dies gilt auch für Fragen, deren Beantwortung Sie oder einen Angehörigen nur zusammen mit anderweitig gewonnenen Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden belasten würde.

Allerdings ist gerade bei komplexen Sachverhalten oftmals nicht eindeutig zu entscheiden, bei welchen Fragen das Auskunftsverweigerungsrecht (noch nicht) greift.

In diesen Fällen wird von der Rechtsprechung angenommen, dass das Auskunftsverweigerungsrecht – also das Recht, die Beantwortung einzelner Fragen zu verweigern – zu einem Zeugnisverweigerungsrecht des Zeugen – also dem Recht, überhaupt keine Angaben zum Sachverhalt machen zu müssen – erstarkt.

Recht auf anwaltlichen Beistand

Jeder Zeuge hat das Recht, zu allen Vernehmungen durch den Richter, die Staatsanwaltschaft oder die Polizei einen Rechtsbeistand seiner Wahl hinzuzuziehen. Eine Beratung ist insbesondere immer dann angezeigt, wenn die Voraussetzungen eines Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechts geklärt werden müssen. Dem anwaltlichen Beistand ist die Anwesenheit während der Zeugenvernehmung zu gestatten.

Die Zeugnisverweigerungsrechte im Einzelnen: § 52 StPO (Zeugnisverweigerungsrecht)

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- 2a. der Lebenspartner des Beschuldigten, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.

(2) Haben Minderjährige wegen mangelnder Verstandesreife oder haben Minderjährige oder Betreute wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so dürfen sie nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihr gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zustimmt. Ist der gesetzliche Vertreter selbst Beschuldigter, so kann er über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht entscheiden; das gleiche gilt für den nicht beschuldigten Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung beiden Eltern zusteht.

(3) Die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, in den Fällen des Absatzes 2 auch deren zur Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts befugte Vertreter, sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

Wichtigste Norm in der Praxis ist § 55 StPO (Auskunftsverweigerungsrecht):

(1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

Diese Vorschrift dient allein dem Schutz des Zeugen vor einer Selbstbelastung oder einer Belastung naher Angehöriger.

Bestehen Sie in jedem Fall auf eine schriftliche Äußerung. So vermeiden Sie unüberlegte Äußerungen, die Ihnen oder anderen schaden können.

4 Verbotene Vernehmungsmethoden

Bei der Vernehmung des Beschuldigten dürfen bestimmte Methoden zur Beweisermittlung nicht angewandt werden. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist § 136 a StPO, der es verbietet, bei der Beschuldigtenvernehmung „die Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung“ durch Anwendung bestimmter Mittel zu beeinträchtigen.

Hierzu gehören:

- Misshandlung (z. B. Nahrungsentzug, grelle Beleuchtung)
- Ermüdung (z. B. Beschuldigter hat 30 Stunden nicht geschlafen)
- körperlicher Eingriff (z. B. Herausprügeln der Wahrheit)
- Verabreichung von Mitteln (z. B. Drogen, Alkohol)
- Quälerei (z. B. Beschimpfung, Anschreien)
- Täuschung (z. B. wahrheitswidrig behauptetes Geständnis des Mitbeschuldigten, falsche Rechtsbelehrung)
- Hypnose
- Zwang
- Anwendung eines Lügendetektors
- Drohung mit rechtlich unzulässigen Maßnahmen (z. B. Festnahme wegen Verdunkelungsgefahr)
- Zusage, bei einem Geständnis von einer Strafanzeige abzusehen

Die Vorschrift des § 136 a StPO gilt auch für Zeugen (§ 69 Abs. 3 StPO) und Sachverständige (§ 72 StPO). Die Aussagen, die unter Verletzung dieses Verbots erlangt werden, unterliegen einem Verwertungsverbot.

Nicht grundsätzlich unzulässig ist es allerdings, einem Beschuldigten für den Fall einer geständigen Einlassung oder der Belastung Dritter Vorteile in Aussicht zu stellen (wie beispielsweise die Einstellung des Verfahrens gegen Geldauflage oder eine milde Strafe). Solche Angebote durch die Ermittlungsbehörden sind stets mit größter Vorsicht zu behandeln, auch hier ist es unverzichtbar, vor einer Entscheidung zuvor den Rat eines Rechtsanwaltes einzuholen.

„Es sollte immer ein qualifizierter Rechtsanwalt bei der Vernehmung des Beschuldigten anwesend sein.“

5 Behördliche Maßnahmen auf dem Firmengelände

Durchsuchungen, Beschlagnahme

Fast jedes Unternehmen muss heute damit rechnen, plötzlich mit einem Ermittlungsverfahren überzogen zu werden. Vorwürfe, gegen einschlägige Vorschriften verstoßen zu haben, sind schnell erhoben. Die Praxis zeigt: Die meisten Unternehmer sind recht hilflos, wenn plötzlich Polizei oder Staatsanwaltschaft vor der Tür steht. Es ist deshalb unabdingbar, sich auch mit den rechtlichen Voraussetzungen der Durchsuchungen und Beschlagnahmen zu beschäftigen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Durchsuchungen und Beschlagnahmen dienen vornehmlich dem Zweck, Beweismittel zu beschaffen und sicherzustellen. Nicht zuletzt seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG NJW 1994, S. 2079 (2079 ff.)) zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Durchsuchungsbeschlüsse im Zusammenhang mit Durchsuchungen bei einer deutschen Großbank ist die Diskussion über den Umfang derartiger Durchsuchungen von und in Unternehmen neu entfacht worden. In dem o. a. Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Durchsuchungsbeschlüsse bei einer Großbank vorliegen, deren Mitarbeiter im Verdacht der systematischen Beihilfe zur Steuerhinterziehung stehen. Teilweise hat der Beschluss sogar dazu geführt, die Behörden, insbesondere die Steuerbehörden, dazu aufzufordern, von dem Mittel der Durchsuchung stärker als in der Vergangenheit Gebrauch zu machen.

Dabei sind Durchsuchungen immer im Licht des Art. 13 GG zu sehen:

- (1) Die Wohnung ist unverletzlich.
- (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.
- (...)

Anweisungen für die Mitarbeiter zum Verhalten bei kartellbehördlichen, sonstigen polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Besuchen oder Durchsuchungen.

Wenn Polizei, Staatsanwaltschaft oder Ordnungsbehörden wegen einer vermuteten Straftat oder Ordnungswidrigkeit in Ihrem Hause Ermittlungen durchführen wollen, haben Sie als Mitarbeiter/innen folgende Verhaltensregeln zu beachten:

Vorbereitende Maßnahmen

- 1 Erstellen Sie einen Ablaufplan für eine mögliche Durchsuchung des Firmengeländes und halten Sie diesen stets aktuell.
- 2 Bestimmen Sie in diesem, welcher Mitarbeiter welche Funktion bei einer Durchsuchung übernehmen soll. So könnte beispielsweise am Empfang eine Telefonliste hinterlegt werden, so dass die dortigen Mitarbeiter unmittelbar nach Eintreffen der Ermittlungsbeamten die zuständigen Stellen telefonisch informieren können.

- 3 Überprüfen Sie regelmäßig, ob dieser Ablaufplan durch die Mitarbeiter zur Kenntnis genommen wurde, indem sie beispielsweise eine Durchsuchung vergleichbar einer Brandschutzübung „simulieren“.
- 4 Berücksichtigen Sie bei diesem Ablaufplan auch die Tätigkeit der Unternehmenskommunikation und sorgen Sie insbesondere dafür, dass Presseerklärungen und Stellungnahmen der Unternehmensleitung nur nach vorheriger rechtlicher Beratung abgegeben werden.

Allgemeine Verhaltensregeln

- 1 Machen Sie keine Äußerungen zum Tatvorwurf. Erklären Sie den Beamten, dass Sie – abgesehen von Angaben zu Ihrer Person – ohne Anwesenheit eines Mitarbeiters der Rechtsabteilung bzw. eines Rechtsanwaltes keine Aussagen machen werden. Achten Sie darauf, dass Sie sich auch nicht bei Gelegenheiten der Durchsuchung auf informelle Anhörungen oder Unterhaltungen mit den Beamten einlassen.
- 2 Die Durchsuchung darf nicht vorsätzlich gestört oder behindert werden. Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt werden, es würden mögliche Beweismittel beiseitegeschafft.

Besondere Verhaltensregeln

- 1 Bei Erscheinen von Ermittlungspersonen fragen Sie zunächst nach dem Grund des Besuchs.
- 2 Lassen Sie sich die Dienstausweise der Beamten vorlegen.
- 3 Notieren Sie die Personalien der Ermittlungspersonen sowie die Dienststelle der Beamten.
- 4 Verlangen Sie, wenn die Beamten zur Vornahme von Durchsuchungshandlungen erschienen sind, die Vorlage einer gerichtlichen Durchsuchungsanordnung.
- 5 Bitten Sie die Beamten, bis zum Eintreffen eines Mitglieds der Rechtsabteilung im Foyer oder in einem geeigneten Raum zu warten.
- 6 Informieren Sie unverzüglich die Rechtsabteilung und zwar in folgender Reihenfolge:
 1.
 2.
 3.
- 7 Bitten Sie das entsprechende Mitglied der Rechtsabteilung, sich ins Foyer zu begeben und die Beamten in Empfang zu nehmen.



8 Informieren Sie ebenfalls das Sekretariat der Geschäftsführung über den Besuch der Beamten und zwar in folgender Reihenfolge:
1.
2.

9 Sollten die Beamten darauf bestehen, vor Eintreffen eines Hausjuristen tätig zu werden, begleiten Sie die Untersuchungspersonen zu den gewünschten Büroräumen bzw. Personen. Informieren Sie auch hierüber die Rechtsabteilung sowie die betreffende Abteilung.

10 Werden Sie zur Vornahme bestimmter Handlungen (z. B. Herausgabe von Unterlagen) aufgefordert, bitten Sie ebenfalls darum, zunächst Rücksprache mit der Geschäftsführung oder einem Mitarbeiter der Rechtsabteilung halten zu können. Sollte gleichwohl auf der Vornahme der Handlung bestanden werden, fragen Sie nach, auf welcher Rechtsgrundlage diese Aufforderung beruht und protokollieren Sie die Antwort des Beamten.

11 Sollte das aufgesuchte Büro nicht besetzt sein, warten Sie bei den Ermittlungspersonen bis zum Eintreffen des Hausjuristen.

12 Fertigen Sie während der Durchsuchungsaktion ein Gedächtnisprotokoll über das Vorgehen der Beamten und eventueller Auffälligkeiten an.

Ergänzende Verhaltensregeln

1. Bestehen Sie auf Aushändigung des richterlichen Durchsuchungsbeschlusses. Bei der sorgfältigen Lektüre ist insbesondere darauf zu achten, dass der Beschluss folgende Mindestangaben enthält:

- das anordnende Gericht,
- den Beschuldigten (muss nicht namentlich benannt sein; ausreichend ist z. B. die Angabe „gegen unbekannte Mitarbeiter“),
- den Tatvorwurf unter Angabe des konkreten zugrundeliegenden Sachverhaltes,
- eine Auflistung von Art und Inhalt der aufzufindenden und ggf. zu beschlagnahmenden Beweismittel, die so detailliert sein muss, dass keine Zweifel darüber bestehen können, was im Einzelnen aufgefunden werden soll,
- Nennung der zu durchsuchenden Örtlichkeit (z. B. richtige Firma, richtiger Ort)

Fehlt eine dieser Angaben, sollten Sie darauf aufmerksam machen und die Antwort des Beamten notieren.

2. Sollte kein richterlicher Durchsuchungsbeschluss vorgelegt werden, dürfen die Ermittler nur bei „Gefahr im Verzug“ die Durchsuchung beginnen. Fragen Sie deshalb, weshalb davon ausgegangen wird, es liege „Gefahr im Verzug“ vor und halten Sie diese Begründung schriftlich fest.

3. Um ggf. einen möglichst reibungslosen Ablauf der Durchsuchung zu gewährleisten, ist dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden. Daher empfiehlt es sich, ein separates Büro sowie Kopiermöglichkeiten, Lesegeräte (soweit Unterlagen gefilmt sind) und Büromaterialien etc. bereitzustellen.

4. Es sollte auch versucht werden, die Beamten unter Hinweis auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit davon zu überzeugen, anstelle der Originaldokumente Fotokopien mitzunehmen. Sollte dieser Anregung nicht entsprochen werden, so muss der Anspruch auf die Fertigung von Fotokopien zur Sicherung des Geschäftsbetriebes geltend gemacht werden.

5. Beabsichtigen die Beamten, Unterlagen mitzunehmen, die Sie für nicht vom Durchsuchungsbeschluss gedeckt halten, sollten Sie der Mitnahme ausdrücklich widersprechen und auf Versiegelung der Materialien bestehen. Gleiches gilt, wenn sich die Beamten auf die „Gefahr im Verzug“ berufen.

6. Bitten Sie die Beamten nach Abschluss der Durchsuchung um ein abschließendes Gespräch. Erkundigen Sie sich nach dem weiteren Ablauf des Verfahrens und erbitten Sie die Aushändigung eines Durchsuchungsprotokolls.

7. Machen Sie Ihr Recht auf Aushändigung eines Verzeichnisses der beschlagnahmten Gegenstände geltend und achten Sie auf eine detaillierte Bezeichnung aller beschlagnahmten Gegenstände.

8. Erstellen Sie im unmittelbaren Anschluss an die Schlussbesprechung mit den Ermittlern ein internes chronologisches Protokoll über den Verlauf der Durchsuchung. In das Protokoll sollten insbesondere Beginn und Beendigung der Durchsuchung, Namen und Dienststellen der Beamten, Benennung der durchsuchten Räume, (ggf.) Inhalt von Vernehmungen sowie besondere Vorkommnisse aufgenommen werden.

Entscheidende Norm für die Durchsuchung ist § 102 StPO.

§ 102 StPO Durchsuchung bei Beschuldigten

Bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat oder der Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

Zu beachten:

In keinem Fall dürfen die Beamten an der Durchsuchung in irgendeiner Form ge- oder behindert werden!



Artikel 13 GG

- (1) Die Wohnung ist unverletzlich.
(...)
- (3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.
- (4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.
(...)

6 Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes

Grundvoraussetzung für einen glimpflichen Ausgang des Ermittlungs- oder Strafverfahrens ist es, das Verfahren von Anfang an ernst zu nehmen. Dazu gehört insbesondere, dass man keine leichtfertigen Äußerungen tätigt und auch zwingend, sofort bei Einleitung des Verfahrens, einen professionellen (Spezial-) Strafverteidiger hinzuzieht! Dadurch kann bereits im frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens maßgeblicher Einfluss auf den weiteren Verfahrensablauf genommen und evtl. auf eine Einstellung des Verfahrens hingewirkt werden. Strafverfahren werden heute in aller Regel bereits im Ermittlungsverfahren entschieden. Bereits deshalb bedarf es hier einer umsichtigen und effizienten Beratung durch einen Spezialisten.

Obwohl die Standesrichtlinien der Rechtsanwälte mittlerweile in beschränktem Umfang Werbung zulassen und jetzt auch die Bezeichnung „Fachanwalt für Strafrecht“ geführt werden darf, bleibt die Wahl des im Einzelfall „richtigen“ Anwaltes nach wie vor in der Praxis ein großes Problem. Denn im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts gibt es nicht viele erfahrene Spezialisten.

Wir benennen Ihnen gerne einen qualifizierten Rechtsanwalt in Ihrer Nähe. Bitte kontaktieren Sie uns!

7 Aufgabe des Sachverständigen

Nur wenn man von Anfang an die richtige Vorgehensweise wählt und eine optimale Verteidigungsstrategie aufbaut, wird vermieden, dass in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren eine Entwicklung eintritt, die insbesondere dem Unternehmen schadet. Hier wäre hauptsächlich die Gefahr der negativen Publizität zu nennen, durch die ein Imageverlust, Umsatzeinbußen oder sogar die Existenzgefährdung eintreten können. Zur optimalen Verteidigungsstrategie gehört die Einschaltung eines fachspezifischen Sachverständigen.

Die Notwendigkeit ergibt sich schon daraus, dass auch die Staatsanwaltschaft Sachverständige einschaltet, um den Tatvorwurf nachweisen zu können. Die gleiche Beweiserhebung durch Sachverständige muss naturgemäß der Beschuldigte veranlassen, um der Beweisführung der Staatsanwaltschaft zu begegnen. Ferner muss der Sachverständige den technischen Teil der Verteidigung aufbereiten, sodass der beauftragte Anwalt nicht nur die rechtliche, sondern auch die technische Problemstellung beherrscht.

Die Kosten des Sachverständigen sind im Rahmen der Straf-Rechtsschutz-Versicherung abgesichert. HDI ist bei der Auswahl des Sachverständigen gerne behilflich, da letztlich nur der Spezialist die entscheidende Hilfestellung geben kann.

In den Risikobereichen der Umwelt-, Produkt- und Betriebsstättenverantwortung dürfte die sofortige Einschaltung eines Sachverständigen geradezu zwingend sein.

8 Firmenstellungnahme

Verfahren gegen „Unbekannt“

Es kommt immer häufiger vor, dass die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren einleitet, ohne konkret zu wissen, wer als Beschuldigter in Betracht kommt. Das Ermittlungsverfahren richtet sich dann gegen „Unbekannt“ oder „Verantwortliche des Unternehmens“. In dieser Situation wäre es falsch, passiv zu bleiben und abzuwarten, bis sich die Ermittlungen gegen namentlich benannte Mitarbeiter des Unternehmens richten.

Durch ein passives Verhalten geht wertvolle Zeit verloren und falsche Reaktionen sind denkbar. In dieser Phase des Ermittlungsverfahrens muss ein eingeschalteter Anwalt das Unternehmen verteidigen, obwohl das Unternehmen selbst nicht strafrechtlich handeln kann. Hierdurch wird aber erreicht, dass Unternehmen und Mitarbeiter einheitlich argumentieren. In diesem Stadium muss jede Erörterung zum möglichen Verschulden einzelner Mitarbeiter vermieden werden.

Das Verteidigungsergebnis ist die sogenannte Firmenstellungnahme, die besonders wirksam die öffentliche Meinung zu dem Ermittlungsverfahren positiv beeinflussen kann. Die beispielsweise in der Presse veröffentlichte Firmenstellungnahme kann ökologische und technische Zusammenhänge aufzeigen und die richtigen Relationen herstellen.

Deshalb muss die Stellungnahme in einer allgemein verständlichen Sprache abgefasst werden, sodass auch ein technischer und/oder juristischer Laie den Sachverhalt versteht. In Umwelt-Strafverfahren muss der in ökologischer Hinsicht eingetretene Schaden erörtert werden. Die Öffentlichkeit ist meist nicht in der Lage, das Ausmaß des Schadens realistisch einzuschätzen. Sehr häufig wird die Schadenhöhe überschätzt.

Wichtig ist ferner, in der Firmenstellungnahme denkbare Alternativen zu der vorgeworfenen Handlungsweise aufzuzeigen, da eine bessere bzw. andere Alternative unter Umständen überhaupt nicht möglich war.

Findet man auch andere Schadenursachen, könnte ein Fall der sogenannten Multikausalität vorliegen, der die persönliche Zurechenbarkeit infrage stellen kann.

In jedem Fall wird bereits ein Teilerfolg erzielt, wenn durch die Firmenstellungnahme Staatsanwaltschaft und Öffentlichkeit nachdenklich gemacht werden. Hierdurch erfolgt möglicherweise eine Weichenstellung in Richtung einer Einstellung des Verfahrens.

9 Unternehmensstrafrecht

Seit mehreren Jahren rückt neben der strafrechtlich zu klärenden Schuld einzelner Mitarbeiter eines Unternehmens die schon nach der heutigen Rechtslage nach §§ 30, 130 OWiG bestehende Haftung von Unternehmen für Handlungen von den für sie tätig werdenden Personen zunehmend in den Fokus des Gesetzgebers.

Ausgehend von dem Gedanken, dass juristische Personen mangels vorausgesetzter Eigenverantwortung keine strafrechtliche Schuld treffen kann, zielen die bestehenden Regelungen darauf ab, juristische Personen in die finanzielle Haftung für durch für sie handelnde Personen begangene Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu nehmen, wenn die Folgen dieser Handlungen dem Unternehmen zugute kommen. Neben einer Geldbuße von bis zu 10 Millionen Euro ist deshalb die Abschöpfung des erlangten Vorteils bei dem jeweiligen Unternehmen möglich. Diese Kombination führte in aufsehenerregenden Verfahren in der Vergangenheit zu Bußgeldern in Höhe von bis zu 400 Millionen Euro.

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat darüber hinaus im Jahr 2019 einen Gesetzesentwurf (zunächst als Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität (August 2018) und in der derzeitigen Fassung (April 2020) als Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft) vorgelegt, der das beschriebene Sanktionsregime in wesentlichen Punkten verschärfen soll. Der derzeit unter anderem als Einführung eines Unternehmensstrafrechts diskutierte Entwurf sieht faktisch für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 100 Millionen Euro eine Erhöhung des Sanktionsrahmens auf bis zu 10 % des Jahresumsatzes vor.

Neben der Verhängung von Bußgeldern sollte zunächst als ultima ratio auch die Verbandsauflösung ermöglicht werden. Diese Regelung ist in der derzeitigen Fassung des Entwurfs nicht mehr enthalten.

Neben dieser als Verbandsgeldsanktion bezeichneten Rechtsfolge schafft der Entwurf Anreize für betroffene Unternehmen, durch eigene interne Ermittlungen an der Aufklärung der im Raum stehenden Vorwürfe mitzuwirken, um vom einer Milderung der Sanktion profitieren zu können. Neben der damit verbundenen zu erwartenden Steigerung des Beratungsbedarfs, insbesondere größerer Unternehmen, hinsichtlich der diesbezüglich einzuhaltenden Ermittlungsstandards eröffnet sich für die einzelnen beschuldigten Leitungspersonen des Unternehmens ein Spannungsfeld. Während die Privilegierung des Unternehmens eine Offenlegung der entsprechenden Vorgänge erfordert, kann es für den einzelnen Beschuldigten in einem von dem Verfahren getrennten Ermittlungsverfahren vorzugswürdig sein, von seinem Recht zu Schweigen Gebrauch zu machen. Angesichts dieser möglichen Interessenskonflikte ist eine spezialisierte Rechtsberatung, die die Konsequenzen sowohl in persönlicher als auch wirtschaftlicher Hinsicht im Auge behält, vom Anfang des jeweiligen Verfahrens an erforderlich.

10 Abschlussbemerkung

Der Leitfaden kann naturgemäß nur allgemein gehalten sein.

Jeder Fall ist unterschiedlich. Die vorgeschlagenen Verhaltensmaßnahmen treffen aber auf die weit überwiegende Zahl der Fälle zu.

Die Ratschläge in dieser Broschüre dürfen auch nicht missverstanden werden. Sie dienen nicht dazu, die Arbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft zu behindern oder gar zu boykottieren. Vielmehr sollen alle Ratschläge für den Beschuldigten und alle weiteren Betroffenen die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens fördern.

Sie machen also, wenn Sie die Ratschläge befolgen, nur von Ihren Rechten Gebrauch! Dies kann auch nicht als Unhöflichkeit oder gar Behinderung der Ermittlungsarbeit ausgelegt werden. Im Gegenteil werden Beschuldigte und Zeugen, die Ihre Rechte und Pflichten im Strafverfahren kennen und wahrnehmen, in aller Regel von den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten als ernstzunehmende Verfahrensbeteiligte respektiert.

Beachten Sie bitte, dass dieser Leitfaden niemals eine Rechtsabteilung oder einen Juristen ersetzen kann. Sollten Sie in Ihrem Unternehmen keinen Juristen angestellt haben, so empfiehlt sich, ein ständiges Beratungsverhältnis mit einem Anwalt in der Nähe Ihres Unternehmens aufzubauen. Auch hier kann HDI Hilfestellung geben.

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie eine individuelle Beratung? Dann wenden Sie sich bitte an Ihre HDI Niederlassung vor Ort.

11 Wichtige Vorschriftenen

Im Folgenden werden die wichtigsten Vorschriftenen, auf die im Text Bezug genommen wird, abgedruckt.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 46b StGB Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten

(1) Wenn der Täter einer Straftat, die mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist,

1. durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Tat nach § 100a Abs. 2 der Strafprozessordnung, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass eine Tat nach § 100a Abs. 2 der Strafprozessordnung, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht und von deren Planung er weiß, noch verhindert werden kann,

kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern, wobei an die Stelle ausschließlich angedrohter lebenslanger Freiheitsstrafe eine Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren tritt. Für die Einordnung als Straftat, die mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe bedroht ist, werden nur Schärfungen für besonders schwere Fälle und keine Milderungen berücksichtigt. War der Täter an der Tat beteiligt, muss sich sein Beitrag zur Aufklärung nach Satz 1 Nr. 1 über den eigenen Tatbeitrag hinaus erstrecken. Anstelle einer Milderung kann das Gericht von Strafe absehen, wenn die Straftat ausschließlich mit zeitiger Freiheitsstrafe bedroht ist und der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt hat.

(2) Bei der Entscheidung nach Absatz 1 hat das Gericht insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und den Umfang der offenbarten Tatsachen und deren Bedeutung für die Aufklärung oder Verhinderung der Tat, den Zeitpunkt der Offenbarung, das Ausmaß der Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden durch den Täter und die Schwere der Tat, auf die sich seine Angaben beziehen, sowie
2. das Verhältnis der in Nummer 1 genannten Umstände zur Schwere der Straftat und Schuld des Täters.

(3) Eine Milderung sowie das Absehen von Strafe nach Absatz 1 sind ausgeschlossen, wenn der Täter sein Wissen erst offenbart, nachdem die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 207 der Strafprozessordnung) gegen ihn beschlossen worden ist.

§ 145 d StGB Vortäuschen einer Straftat

(1) Wer wider besseres Wissen einer Behörde oder einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle vortäuscht,

1. daß eine rechtswidrige Tat begangen worden sei oder
2. daß die Verwirklichung einer der in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Taten bevorstehe,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 164, § 258 oder § 258 a mit Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen eine der in Absatz 1 bezeichneten Stellen über den Beteiligten

1. an einer rechtswidrigen Tat oder
2. an einer bevorstehenden, in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat

zu täuschen sucht.

(3) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine Tat nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 Nr. 1 begeht oder
2. wider besseres Wissen einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen vortäuscht, dass die Verwirklichung einer der in § 46b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 dieses Gesetzes oder in § 31 Satz 1 Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes genannten rechtswidrigen Taten bevorstehe, oder
3. wider besseres Wissen eine dieser Stellen über den Beteiligten an einer bevorstehenden Tat nach Nummer 2 zu täuschen sucht,

um eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe nach § 46b dieses Gesetzes oder § 31 des Betäubungsmittelgesetzes zu erlangen.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

§ 153 StGB Falsche uneidliche Aussage

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 162 StGB Internationale Gerichte; nationale Untersuchungsausschüsse

(1) Die §§ 153 bis 161 sind auch auf falsche Angaben in einem Verfahren vor einem internationalen Gericht, das durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet worden ist, anzuwenden.

(2) Die §§ 153 und 157 bis 160, soweit sie sich auf falsche uneidliche Aussagen beziehen, sind auch auf falsche Angaben vor einem Untersuchungsausschuss eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes anzuwenden.

§ 164 StGB Falsche Verdächtigung

- (1) Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht bei einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen oder öffentlich über einen anderen wider besseres Wissen eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen.
- (3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer die falsche Verdächtigung begeht, um eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe nach § 46b dieses Gesetzes oder § 31 des Betäubungsmittelgesetzes zu erlangen. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 257 StGB Begünstigung

- (1) Wer einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, in der Absicht Hilfe leistet, ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.
- (3) Wegen Begünstigung wird nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist. Dies gilt nicht für denjenigen, der einen an der Vortat Unbeteiligten zur Begünstigung anstiftet.
- (4) Die Begünstigung wird nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt, wenn der Begünstigte als Täter oder Teilnehmer der Vortat nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte. § 248 a gilt sinngemäß.

§ 258 StGB Strafvereitelung

- (1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.
- (3) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.
- (6) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.

§ 30 OWiG Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen

(1) Hat jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes,
3. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
4. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung oder
5. als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,

eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte, so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt

1. im Falle einer vorsätzlichen Straftat bis zu zehn Millionen Euro,
2. im Falle einer fahrlässigen Straftat bis zu fünf Millionen Euro.

Im Falle einer Ordnungswidrigkeit bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße nach dem für die Ordnungswidrigkeit angeordneten Höchstmaß der Geldbuße. Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so verzehnfacht sich das Höchstmaß der Geldbuße nach Satz 2 für die im Gesetz bezeichneten Tatbestände. Satz 2 gilt auch im Falle einer Tat, die gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit ist, wenn das für die Ordnungswidrigkeit angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.

(2a) Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge oder einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung (§ 123 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes) kann die Geldbuße nach Absatz 1 und 2 gegen den oder die Rechtsnachfolger festgesetzt werden. Die Geldbuße darf in diesen Fällen den Wert des übernommenen Vermögens sowie die Höhe der gegenüber dem Rechtsvorgänger angemessenen Geldbuße nicht übersteigen. Im Bußgeldverfahren tritt der Rechtsnachfolger oder treten die Rechtsnachfolger in die Verfahrensstellung ein, in der sich der Rechtsvorgänger zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rechtsnachfolge befunden hat.

(3) § 17 Abs. 4 und § 18 gelten entsprechend.

(4) Wird wegen der Straftat oder Ordnungswidrigkeit ein Straf- oder Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt oder wird von Strafe abgesehen, so kann die Geldbuße selbständig festgesetzt werden. Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass die Geldbuße auch in weiteren Fällen selbständig festgesetzt werden kann. Die selbständige Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Straftat oder Ordnungswidrigkeit aus rechtlichen Gründen nicht verfolgt werden kann; § 33 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Die Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung schließt es aus, gegen sie wegen derselben Tat die Einziehung nach den §§ 73 oder 73c des Strafgesetzbuches oder nach § 29a anzuordnen.

(6) Bei Erlass eines Bußgeldbescheids ist zur Sicherung der Geldbuße § 111e Absatz 2 der Strafprozessordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Urteils der Bußgeldbescheid tritt.

§ 130 OWiG Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen

(1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterläßt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

(2) Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Pflichtverletzung mit Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. Ist die Pflichtverletzung mit Geldbuße bedroht, so bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. Satz 3 gilt auch im Falle einer Pflichtverletzung, die gleichzeitig mit Strafe und Geldbuße bedroht ist, wenn das für die Pflichtverletzung angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.

§ 55 StPO Auskunftsverweigerungsrecht

- (1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.
- (2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

§ 56 StPO Glaubhaftmachung des Verweigerungsgrundes

Die Tatsache, auf die der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen der §§ 52, 53 und 55 stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen.

§ 102 StPO Durchsuchung bei Beschuldigten

Bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat oder der Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

§ 107 StPO Mitteilung, Verzeichnis

Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu machen, die den Grund der Durchsuchung (§§ 102, 103) sowie im Falle des § 102 die Straftat bezeichnen muß. Auch ist ihm auf Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

§ 133 StPO Schriftliche Ladung

- (1) Der Beschuldigte ist zur Vernehmung schriftlich zu laden.
- (2) Die Ladung kann unter der Androhung geschehen, dass im Falle des Ausbleibens seine Vorführung erfolgen werde.

§ 136 StPO Erste richterliche Vernehmung

- (1) Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, dass es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Möchte der Beschuldigte vor seiner Vernehmung einen Verteidiger befragen, sind ihm Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihm erleichtern, einen Verteidiger zu kontaktieren. Auf bestehende anwaltliche Notdienste ist dabei hinzuweisen. Er ist ferner darüber zu belehren, dass er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen und unter den Voraussetzungen des § 140 die Bestellung eines Pflichtverteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und des § 142 Absatz 1 beantragen kann; zu Letzterem ist er dabei auf die Kostenfolge des § 465 hinzuweisen. In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte auch darauf, dass er sich schriftlich äußern kann, sowie auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs hingewiesen werden.
- (2) Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.
- (3) Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittlung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.
- (4) Die Vernehmung des Beschuldigten kann in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Sie ist aufzuzeichnen, wenn
 1. dem Verfahren ein vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt zugrunde liegt und der Aufzeichnung weder die äußeren Umstände noch die besondere Dringlichkeit der Vernehmung entgegenstehen oder
 2. die schutzwürdigen Interessen von Beschuldigten, die erkennbar unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden, durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können.

§ 58a Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 137 StPO Recht des Beschuldigten auf Hinzuziehung eines Verteidigers

- (1) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Die Zahl der gewählten Verteidiger darf drei nicht übersteigen.
- (2) Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbständig einen Verteidiger wählen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 160b StPO Erörterung des Verfahrensstandes mit den Verfahrensbeteiligten (im Ermittlungsverfahren)

Die Staatsanwaltschaft kann den Stand des Verfahrens mit den Verfahrensbeteiligten erörtern, soweit dies geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern. Der wesentliche Inhalt dieser Erörterung ist aktenkundig zu machen.

§ 161a StPO Vernehmung von Zeugen- und Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft

- (1) Zeugen und Sachverständige sind verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen oder ihr Gutachten zu erstatten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des sechsten und siebenten Abschnitts des ersten Buches über Zeugen und Sachverständige entsprechend. Die eidliche Vernehmung bleibt dem Richter vorbehalten.
- (2) Bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Weigerung eines Zeugen oder Sachverständigen steht die Befugnis zu den in den §§ 51, 70 und 77 vorgesehenen Maßregeln der Staatsanwaltschaft zu. Jedoch bleibt die Festsetzung der Haft dem nach § 162 zuständigen Gericht vorbehalten.
- (3) Gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft nach Absatz 2 Satz 1 kann gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die Staatsanwaltschaft Entscheidungen im Sinne des § 68b getroffen hat. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten jeweils entsprechend. Gerichtliche Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 sind unanfechtbar.
- (4) Ersucht eine Staatsanwaltschaft eine andere Staatsanwaltschaft um die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen, so stehen die Befugnisse nach Absatz 2 Satz 1 auch der ersuchten Staatsanwaltschaft zu.
- (5) § 185 Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 163a StPO Vernehmung des Beschuldigten (im Ermittlungsverfahren)

- (1) Der Beschuldigte ist spätestens vor dem Abschluss der Ermittlungen zu vernehmen, es sei denn, dass das Verfahren zur Einstellung führt. In einfachen Sachen genügt es, dass ihm Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern.
- (2) Beantragt der Beschuldigte zu seiner Entlastung die Aufnahme von Beweisen, so sind sie zu erheben, wenn sie von Bedeutung sind.
- (3) Der Beschuldigte ist verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen. Die §§ 133 bis 136a und 168c Abs. 1 und 5 gelten entsprechend. Über die Rechtmäßigkeit der Vorführung entscheidet auf Antrag des Beschuldigten das nach § 162 zuständige Gericht. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten entsprechend. Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar.
- (4) Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. Im übrigen sind bei der Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes § 136 Abs. 1 Satz 2 bis 6, Abs. 2 bis 4 und § 136a anzuwenden. § 168c Absatz 1 und 5 gilt für den Verteidiger entsprechend.
- (5) § 187 Absatz 1 bis 3 und § 189 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 202a StPO Erörterung des Verfahrensstandes mit den Verfahrensbeteiligten (vor Eröffnung des Hauptverfahrens)

Erwägt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens, kann es den Stand des Verfahrens mit den Verfahrensbeteiligten erörtern, soweit dies geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern. Der wesentliche Inhalt dieser Erörterung ist aktenkundig zu machen.

§ 257b StPO Erörterung des Verfahrensstandes mit den Verfahrensbeteiligten (während der Hauptverhandlung)

Das Gericht kann in der Hauptverhandlung den Stand des Verfahrens mit den Verfahrensbeteiligten erörtern, soweit dies geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern

§ 257c StPO Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten

- (1) Das Gericht kann sich in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten nach Maßgabe der folgenden Absätze über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens verständigen. § 244 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Gegenstand dieser Verständigung dürfen nur die Rechtsfolgen sein, die Inhalt des Urteils und der dazugehörigen Beschlüsse sein können, sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen im zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren sowie das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten. Bestandteil jeder Verständigung soll ein Geständnis sein. Der Schuldspruch sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung dürfen nicht Gegenstand einer Verständigung sein.
- (3) Das Gericht gibt bekannt, welchen Inhalt die Verständigung haben könnte. Es kann dabei unter freier Würdigung aller Umstände des Falles sowie der allgemeinen Strafzumessungserwägungen auch eine Ober- und Untergrenze der Strafe angeben. Die Verfahrensbeteiligten erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Verständigung kommt zustande, wenn Angeklagter und Staatsanwaltschaft dem Vorschlag des Gerichtes zustimmen.
- (4) Die Bindung des Gerichtes an eine Verständigung entfällt, wenn rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen worden sind oder sich neu ergeben haben und das Gericht deswegen zu der Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafraum nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist. Gleiches gilt, wenn das weitere Prozessverhalten des Angeklagten nicht dem Verhalten entspricht, das der Prognose des Gerichtes zugrunde gelegt worden ist. Das Geständnis des Angeklagten darf in diesen Fällen nicht verwertet werden. Das Gericht hat eine Abweichung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Angeklagte ist über die Voraussetzungen und Folgen einer Abweichung des Gerichtes von dem in Aussicht gestellten Ergebnis nach Absatz 4 zu belehren.

Abkürzungsverzeichnis:

Abs. (Absatz), BVerfG (Bundesverfassungsgericht), GG (Grundgesetz),
NJW (Neue Juristische Wochenschrift), OWiG (Ordnungswidrigkeitengesetz),
S. (Seite), StGB (Strafgesetzbuch), StPO (Strafprozessordnung)

Wir sind ...

- der starke Partner für Unternehmen aller Größen und Branchen
- persönlich für Sie da mit kompetenten Ansprechpartnern vor Ort
- erfahren in der Entwicklung von passgenauen Versicherungslösungen
- leistungsstark durch unser umfassendes Risk Management und unsere herausragende Schadenregulierung
- international lösungsfähig in mehr als 150 Ländern
- eingebunden in einen finanzstarken Konzern: Talanx

Der Leitfaden wurde erstellt unter Beteiligung von:

Jörg Rehmsmeier

Rechtsanwalt · Fachanwalt für Strafrecht

Lützowufer 1

10785 Berlin

Telefon: 030 – 263 93 77 17

Telefax: 030 – 263 93 77 29

info@rechtsanwalt-rehmsmeier.de

HDI Global SE

HDI-Platz 1

30659 Hannover

www.hdi.global